

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 05.01.2018**

(in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 26.11.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium
- § 3 Besondere Studienformate
- § 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Module
- § 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)
- § 8 ECTS-Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Studien- und Prüfungsordnung
- § 11 Studienplan
- § 12 Fachstudienberatung
- § 13 Vorpraktikum
- § 14 Praktisches Studiensemester
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungskommissionen
- § 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 18 Prüfungsanmeldung
- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis
- § 21 Schriftliche Prüfungen
- § 21a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Präsentationen
- § 24 Modularbeiten
- § 25 Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
- § 26 Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 27 Elektronische Prüfungen
- § 28 Gruppenarbeit
- § 29 Zweck der Prüfung
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 31 Prüfungsrücktritt
- § 32 Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis
- § 33 Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 34 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 35 Vorrückensregelungen
- § 36 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 37 Regeltermine; Nachfristen
- § 38 Zeugnisse; Diploma Supplement
- § 39 Akademischer Grad
- § 40 Bestimmungen für auslaufende Studienangebote
- § 41 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 42b Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021
- § 43 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

¹Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: Hochschule München). ³Sie wird für die einzelnen Studiengänge und die besonderen Studienformate (§ 3) durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) ergänzt.

§ 2

Studienziel von Bachelor- und Masterstudium

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. ²Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden. ³Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.
- (2) ¹Zum Masterabschluss führen an der Hochschule München das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. ²Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. ³Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft oder auch für eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.

§ 3

Besondere Studienformate

- (1) An besonderen Studienformaten werden an der Hochschule München insbesondere angeboten:

1. Duales Studium mit vertiefter Praxis:

¹Bei einem dualen Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Ausbildungsstelle abgeleistet. ²Die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einer für das duale Studium geeigneten Ausbildungsstelle.

2. Verbundstudium:

¹Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen. ²Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelor- oder Masterarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. ³Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

3. Teilzeitstudium:

Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem Stundenumfang pro Semester.

4. Berufsbegleitendes Studium:

¹Das berufsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. ²Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

5. Hochschulzertifikate:

Zum Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen werden Modulstudien, Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien als Hochschulzertifikate zwischen fünf und 30 ECTS-Kreditpunkten angeboten.

- (2) Entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen besonderen Studienformats können von den Regelungen dieser ASPO abweichende Regelungen in der SPO des Studienangebots getroffen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit; in besonders begründeten Fällen kann in der SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern festgelegt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die SPO des jeweiligen Masterstudiengangs kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Regelstudienzeit von besonderen Studienformaten (§ 3) wird in der SPO des jeweiligen Studienangebots geregelt.

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation für ein höheres Semester oder Wechsel des Studiengangs beantragt werden; ein Antrag auf Anrechnung ist nur solange möglich, wie die Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten bzw. noch keine Note 5 wegen Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde. ²Der Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden in elektronischer Form vorzulegen; soweit Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die/der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs teilt der für Prüfungen und Praktika zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschule München (Sachgebiet Prüfung und Praktikum) die anzurechnenden Modulteil- oder –endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ⁴Es werden nur die in der SPO des gewählten Studienganges der Hochschule München für die jeweiligen Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet. ⁵Die Gründe für die Ablehnung einer Anrechnung werden von der zuständigen Prüfungskommission dokumentiert und auf Anforderung dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum in elektronischer Form mitgeteilt.
- (2) ¹Im Anhang zur jeweiligen SPO eines Bachelorstudienganges werden die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO ausgewiesen. ²Dabei ist festzulegen, welche Module als Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte) bestimmt sind und die Einteilung der ausgewiesenen Grundlagenmodule in einen ersten und einen zweiten Block mit jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten, wobei die Zuteilung zu den beiden Blöcken entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Module im Studienplan vorzunehmen ist. ³Die/der beantragende Studierende muss alle ECTS-Kreditpunkte des von der anderen Hochschule festgelegten ersten 30 ECTS-Kreditpunkte-Blocks oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten Studiensemesters nachweisen, damit auf den in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten ersten Block angerechnet werden kann. ⁴Sie/er muss alle ECTS-Kreditpunkte aller von der anderen Hochschule festgelegten Grundlagenmodule oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten und zweiten Studiensemesters nachweisen, damit auf die in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten beiden Blöcke angerechnet werden kann. ⁵Für die Anrechnung von Modulen, die nicht nach den Sätzen 3 und 4 angerechnet werden können, gelten Abs. 1 und § 4 Abs. 1 RaPO.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. ³Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der/dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. ⁴Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleginnen und –kollegen einbeziehen.
- (4) ¹Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ²Hierzu hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anrechnung

der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). ⁴Liegt diese Zusicherung vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum angerechnet; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. ⁵Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 angerechnet werden. ⁶Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (5) ¹Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Hochschule München.
- (7) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine/n im Inland beeedete/n Übersetzer/in beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 6 Module

- (1) Die Module werden in der SPO des jeweiligen Studiengangs als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule oder als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (§ 7) festgelegt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des jeweiligen Studienganges verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen SPO und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) ¹Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende mit Ausnahme der Studierenden in gebührenpflichtigen Studienformaten, Module, die für die Erreichung des Studienzieles ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. ²Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis auf Antrag nachrichtlich nicht aufgeführt. ³Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁴Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.
- (3) ¹Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass eine Prüfung aus inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Teilen, die auch mit unterschiedlichen Prüfungsfor-

men abgeprüft werden können, besteht und dass in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen wird.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)

- (1) ¹Zweck der AW-Module ist, durch fächerübergreifende wissenschaftsbasierte Bildung zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen und unternehmerische, nachhaltige und interkulturelle Kompetenzen zu fördern. ²AW-Module gehen über die im Rahmen der von den Fakultäten (mit Ausnahme der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien) angebotenen Kompetenz- und Modulangebote hinaus.
- (2) ¹In jedem Bachelorstudiengang sind ein oder mehrere AW-Module auszuweisen, in denen Studierende insgesamt bis zu sechs ECTS-Kreditpunkte erwerben müssen. ²Diese Module sind aus dem für alle Studiengänge verbindlichen Gesamtkatalog der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien, aus dem sich die in jedem AW-Modul erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen, zu wählen. ³Der Gesamtkatalog enthält neben den wählbaren Wahlpflichtmodulen deren Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie Form, Umfang und Verfahren der jeweils geforderten Prüfung.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen AW-Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

ECTS-Kreditpunkte

¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die ECTS-Kreditpunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtbelastung des oder der Studierenden. ²Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³In jedem Studiensemester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben; in besonderen Studienformaten (§ 3) richtet sich die Anzahl der in jedem Studiensemester vergebenen ECTS-Kreditpunkte nach der Regelstudienzeit dieses Studienformats. ⁴Der Erwerb von ECTS-Kreditpunkten setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung im jeweiligen Modul voraus.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Grundsätzlich können unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. ²An der Hochschule München werden die Lehrveranstaltungsarten in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Seminaristischer Unterricht (SU) vermittelt einen wissenschaftlichen Überblick und Vertiefungen und richtet sich in der Regel an eine Studiengruppe.
2. Übungen (Ü) dienen der Anwendung des Gelernten.
3. Seminare (S) dienen der vertiefenden Behandlung ausgewählter fachwissenschaftlicher Fragestellungen und richten sich oftmals an Teilgruppen von Studiengruppen.
4. Praktika (Pra) zeichnen sich bei der Anwendung des Gelernten durch den besonderen Einsatz von fachspezifischen technischen, künstlerischen, physischen, methodischen oder anderen Mitteln aus.
5. In Projekten (Proj) werden konkrete Aufgabenstellungen problem- oder forschungsorientiert durch die Studierenden bearbeitet.

³In jeder der Kategorien kann es studiengangsspezifische Ausprägungen geben.

- (2) In die Curricularwertberechnung geht der seminaristische Unterricht mit einer Gruppengröße von 40 Studierenden, die Übung mit einer Gruppengröße von 20 Studierenden und Praktikum, Projekt und Seminar mit einer Gruppengröße von 15 Studierenden ein.
- (3) Exkursionen (Ex) finden im Rahmen der o.g. Kategorien statt und sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen in den o.g. Kategorien können ganz oder teilweise in E-Learning-Kursen (EL) durchgeführt werden. ²Dazu werden die Lehrinhalte über eine elektronische Lehrplattform (z.B. Moodle) zur Verfügung gestellt.

§ 10 Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen dienen der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in deren jeweiliger Fassung.
- (2) Die SPO des jeweiligen Studiengangs regelt insbesondere:
 1. Den Beginn des Studiums,
 2. die Studienrichtungen und –schwerpunkte,
 3. die Semesterwochenstunden der einzelnen Module sowie die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte,
 4. die Prüfungen der einzelnen Module und deren Formen,
 5. die Prüfungen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen eines Moduls zu erbringen sind,
 6. die Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Modulendnote,
 7. die Gewichtung der Modulendnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses,

8. das Modul bzw. die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen.
9. die Dauer des Vorpraktikums, und
10. abweichende Regelungen in besonderen Studienformaten (§ 3 Abs. 2).

§ 11 Studienplan

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Studienplan erstellt, der nicht Teil der jeweiligen SPO ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat bzw. in Studiengängen, die von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden, von einer gemeinsamen Kommission beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neue Regelungen müssen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält, soweit dies nicht bereits in der SPO hinreichend bestimmt geregelt ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je (Wahlpflicht-) Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Studienganges wählbaren Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),
 3. die Zuteilung der Grundlagenmodule zu einem ersten und zweiten Block (§ 5 Abs. 2)
 4. nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Prüfungen in den jeweiligen Modulen,
 5. die Anmeldetermine und das –verfahren für die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 18 Abs. 4)
 6. die Bearbeitungsdauer von Modularbeiten, ihre Ausgabe und ihr Umfang, die Form der Abgabe und die Festlegung des Abgabetermins (§ 24).
 7. einen über 75 % liegenden Prozentsatz für den Teilnahmenachweis in einem Praktikum (§ 25 Abs. 4) und
 8. in Bachelorstudiengängen nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters (§ 14).

§ 12 Fachstudienberatung

¹Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die für das erste Studiensemester vorgesehene Anzahl an ECTS-Kreditpunkte erworben haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen. ²Abweichende Regelungen bezüglich der Kriterien für den Besuch der Fachstudienberatung können in der jeweiligen SPO festgelegt werden.

§ 13 Vorpraktikum

- (1) ¹Soweit ein Bachelorstudiengang den Nachweis eines Vorpraktikums vorsieht, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine studiengangsspezifische abgeschlossene Berufsausbildung hat, vor Studienbeginn eine bis zu zwölfwöchige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen. ²Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden.
- (2) ¹Die SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ableistung des Vorpraktikums und die Möglichkeit der Nachholung des Vorpraktikums bis zum Ende des vierten Studienseesters festlegen.

§ 14 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen erfordert eine Arbeitsleistung im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten und umfasst in der Regel mindestens 80 Arbeitstage. ²Zusätzliche Festlegungen, insbesondere zur Lage der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, werden im Studienplan des jeweiligen Studiengangs getroffen.
- (2) Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Beauftragte zur Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester (Praktikantenbeauftragte).
- (3) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsplan möglichst an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden kann. ³Das Sachgebiet Prüfung und Praktikum kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ⁴Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen vorgezogen oder in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit in der Ausbildungsstelle entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollzeitkräfte.
- (5) ¹Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss der Ausbildung, ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums in vierfacher Ausfertigung beim Sachgebiet Prüfung und Praktikum einzureichen. ⁴Nach seiner Genehmigung erhält die Praktikantin/ der Praktikant zwei Ausfertigungen zurück. ⁵Nach Möglichkeit soll der im Sachgebiet Prüfung und Praktikum erhältliche Mustervertrag verwendet werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule München besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt aufweisen. ³Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ⁴Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied wird durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied bestellt. ³Die

Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.
⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegen neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- (1) die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
- (2) die Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Annullierung von Prüfungen und
- (3) die Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren.

²Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss in jedem Semester den Zeitraum fest, in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen an der Hochschule München durchgeführt werden; § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RaPO bleibt unberührt.

§ 16 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für jeden Studiengang und jedes Hochschulzertifikat sowie für die von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien fakultätsübergreifend angebotenen AW-Module werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission für jeden Studiengang besteht aus drei, fünf oder sieben Professorinnen/Professoren.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt, soweit nicht in Satzungen zur Zusammenarbeit von Fakultäten etwas anderes bestimmt ist. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- (1) die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,
- (2) die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
- (3) die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten.

²Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

(1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (2) Während der Vorlesungszeit können Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen und solche Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, stattfinden.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen/Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Modularbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Modularbeiten von den Prüferinnen/Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine den betroffenen Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der jeweiligen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 18

Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Außer in den Fällen einer automatischen Anmeldung erfolgt die Anmeldung zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise. ²Studierende sollen in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob die Prüfungsanmeldung erfolgreich war. ³Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll, auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. ⁴Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Module und der Anmeldecodenummern, spätestens eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraumes im Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu erfolgen.
- (2) ¹Die Belegung der AW-Module (§ 7) der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien findet zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen auf elektronische Weise statt. ²Die Belegtermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Mit der bestätigten Belegung ist die/der Studierende zugleich zur Prüfung in dem betreffenden Modul angemeldet. ⁴Die Anmeldung zu Nachhol- und Wiederholungsprüfungen in den AW-Modulen muss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes persönlich im Sekretariat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien vorgenommen werden.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Die Anmeldetermine und das -verfahren für die Bachelor- und Masterarbeiten regeln die Fakultäten auf Vorschlag der Prüfungskommission im Studienplan.

§ 19

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus; andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines begründeten Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Nichtzulassung in elektronischer Form mitgeteilt wurde. ²Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO unterliegen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät bekannt zu geben. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. ³Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.
- (4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. ²In diesem Fall legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer bestätigt worden ist. ³Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (5) ¹Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. ²In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend. ³Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.

§ 20

Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis

- (1) An der Hochschule München werden Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Präsentationen, Modularbeiten und praktische Prüfungen sowie als Abschlussarbeiten abgelegt.
- (2) Schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er/sie schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er/sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm/ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet.

§ 21

Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen (schrP) finden unter Aufsicht statt und schließen in der Regel ein Modul ab. ²Als schriftliche Prüfungen können auch zeichnerische, gestalterische und künstlerische Prüfungen gelten sowie Prüfungen bei denen Kenntnisse der Anwendung und Entwicklung von Computerprogrammen auch unter Einsatz von Computern geprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für schriftliche Prüfungen beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (3) Erscheint eine Studierende/ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, hat sie/er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer.

- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere Vorkommnisse aufzunehmen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind (z. B. Ablaufstörungen, versuchte oder vollendete Täuschungshandlungen, Rücktritte wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit).

§ 21a

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die vom/ von der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.

(9) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(10) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Die Note.
- Die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze.
- Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
- Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl.
- Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 22

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen (mdIP) werden entweder von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen muss, abgenommen und schließen in der Regel ein Modul ab.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Ort, Zeit und Dauer jeder mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfenden und der/des Studierenden sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden sowie ggf. von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 23

Präsentationen

- (1) ¹Präsentationen (Präs) werden mündlich vorgetragen. ²Sie werden oftmals durch vorbereitete visuelle Darstellungen unterstützt und dienen als selbstständig verfasste studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellungen. ³Zu den Präsentationen zählen beispielsweise auch das Kolloquium und das Referat.
- (2) Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens fünf und höchstens 45 Minuten.
- (3) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Präsentationstermin festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Präsentationen werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters abgenommen.

§ 24

Modularbeiten

- (1) Eine Modularbeit (ModA) ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht.
- (2) ¹Schriftliche Ausarbeitungen können beispielsweise als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit erstellt werden. ² Statt einer schriftlichen Ausarbeitung kann die Modularbeit auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden.
- (3) Eine Modularbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 4/5 der ECTS-Kreditpunkte (§ 8) des zugrundeliegenden Moduls.
- (4) Die Abgabe der Modularbeit kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer fünf- bis zehnmütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Modularbeit verbunden werden.

§ 25

Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Praktische Prüfungen (praP) finden unter Aufsicht statt und werden in der Regel in Praktika durchgeführt. ²Es handelt sich insbesondere um die Durchführung von Versuchen sowie die Teilnahme an künstlerischen (z. B. Chor oder Symphonieorchester der Hochschule München als AW-Modul) oder Outdoor-Veranstaltungen.
- (2) ¹Die/der jeweilige Prüferin/Prüfer kann zu Beginn der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl an freiwilligen Praktikumsleistungen (z. B. Laborversuche) zur Verbesserung der Modulendnote (FrwL) und den dafür zu erzielenden Prozentsatz der Prüfung (zwischen 0% und 30 %) festlegen, der während der Vorlesungszeit erworben und durch den die Bewertung der i. d. R. schriftlichen Prüfung verbessert werden kann. ²Freiwillige Praktikumsleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Prüfung dieser Lehrveranstaltung erbracht wurden. ³Werden keine freiwilligen Praktikumsleistungen erbracht oder werden diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der Prüfung.
- (3) Bei den praktischen Prüfungen und den freiwilligen Praktikumsleistungen handelt es sich um Prüfungen, die i. d. R. nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen, und daher während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2).
- (4) ¹Eine Anwesenheitspflicht kann ausschließlich in Praktika festgelegt werden. ²Der Teilnahmeprotokoll (TN) bestätigt, dass die/der Studierende an mindestens 75 % des zugrunde liegenden Praktikums teilgenommen hat; ein über 75 % liegender Prozentsatz ist im Studienplan des Studiengangs festzulegen. ³Die Teilnahme wird anhand einer Anwesenheitsliste überprüft.

§ 26

Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (BA) oder die Masterarbeit (MA) ist die wissenschaftliche und/oder künstlerische Anwendung der Studieninhalte. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die jeweilige SPO legt die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas und die Bearbeitungsfrist fest.
- (3) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Betreuerin/einen Betreuer zu. ²Die Betreuerin/der Betreuer teilt das Thema zu.
- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil besonders kennzeichnen.

- (5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ³Die zuständige Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine und meldet die Studierenden, die die Abgabefrist für ihre Bachelor- oder Masterarbeit überschritten haben, unverzüglich an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum; die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an die jeweilige Betreuerin/den jeweiligen Betreuer delegieren. ⁴Falls keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Mitteilung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.
- (6) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultät bei der Betreuerin/dem Betreuer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Fakultätssekretariat) abzugeben. ²Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission. ³Künstlerische Arbeiten, Gegenstände, Modelle und Pläne sind nur in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (7) Jede Bachelor- oder Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (8) ¹Auf Antrag der/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer verlängern. ²Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ³Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. ⁴Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin bei dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen. ⁵Im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 RaPO entsprechend.
- (9) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

§ 27 Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) ¹Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Für elektronische Fernprüfungen gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung.
- (3) ¹In Rahmen von § 8 Absatz 1 Bay FEV werden freiwillige elektronische Fernprüfungen als schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) und als mündliche Fernprüfungen angeboten. ²Schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) werden in folgenden Ausgestaltungen angeboten:

- Schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht
- Moodleklausur mit Videokonferenzaufsicht
- Remote EXaHM-Prüfung mit Videokonferenzaufsicht.

³Für alle drei Ausgestaltungen gilt:

- Nach der erfolgten Prüfungsanmeldung (§ 18) müssen sich die PrüfungsteilnehmerInnen in einen Moodlekurs für die Prüfung einschreiben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der detaillierte Ablauf der Prüfung bekanntgegeben (z.B. zu verwendendes Papier, Einrichtung der Videokonferenz und der Web-Kamera, Verteilung der Prüfungsaufgabe, Abgabe).
- Für den Prüfungstermin wird eine Videokonferenz via Moodle eingerichtet. Bei mehr als 30 PrüfungsteilnehmerInnen erfolgt die Aufsicht in individuellen Breakout-Sessions mit je einer eigenen Aufsicht. Die PrüfungsteilnehmerInnen benötigen einen Laptop/PC mit (Web-) Kamera, wobei als (Web-)Kamera auch ein Smartphone eingesetzt werden kann.
- Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- Die Videokonferenz läuft während der gesamten Prüfung. Die PrüfungsteilnehmerInnen befinden sich hinter einem Tisch, der mit Ausnahme der bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel leer ist. Die Kameraeinstellung muss erlauben, dass die Prüfungsaufsicht während der gesamten Prüfungszeit die PrüfungsteilnehmerInnen sehen kann.
- Die Prüfungsaufgaben werden über ein zentrales Laufwerk, über Moodle oder durch die Vorabverteilung einer mit Passwort geschützten Angabendatei zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird zu Prüfungsbeginn via Moodle zur Verfügung gestellt.

⁴Die Abgabe der Fernklausur in den Ausgestaltungen schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht und Moodle-Klausur mit Videokonferenzaufsicht erfolgt in einer pdf-Datei oder direkt als Aufgabenabgabe in Moodle. ⁵Für die Abgabe wird den Studierenden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt. ⁶Für Remote EXaHM-Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben vollständig innerhalb der Remote EXaHM Desktops bereitgestellt, bearbeitet, gespeichert und dadurch abgegeben; eine Bearbeitung und ein Upload von lokalen Dateien ist nicht vorgesehen.

- (4) ¹Mündliche Prüfungen (§ 22) oder Präsentationen (§ 23) werden als mündliche Fernprüfungen durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung oder Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der PrüfungsteilnehmerInnen und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen. ³Der Beisitzer/die Beisitzerin kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden. ⁴Die Anwesenheit und Identität der PrüfungsteilnehmerInnen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- (5) ¹Für elektronische Fernprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Bay FEV gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. ²Soweit die Hochschule München eine Präsenzprüfung anbietet, werden die Prüfungsplätze an die Studierenden, die sich für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet haben, gemäß der von Ihnen bis zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters erworbenen ECTS-Kreditpunkte vergeben, beginnend mit der höchsten ECTS-Kreditpunktzahl. ³Bei gleicher ECTS-Kreditpunktzahl entscheidet das Los.“

§ 28 Gruppenarbeit

¹Die in §§ 21 bis 26 genannten Prüfungsformen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jeder/jedes Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ³Die Note setzt sich bei einer Gruppenarbeit zusammen aus dem Ergebnis des Einzelbeitrags und dem Gruppenbeitrag. ⁴Der Anteil des Einzelbeitrags muss ein Notengewicht von mindestens 50 % haben.

§ 29 Zweck der Prüfung

¹Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Kompetenzen der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers. ²Die prüfbaren Kompetenzen orientieren sich an den Festlegungen der SPO und der Modulbeschreibung.

§ 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. ²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

§ 31 Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn die/der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. ²In diesem Fall wird sie/er gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.
- (2) ¹Tritt eine Studierende/ein Studierender von einer bereits angetretenen Prüfung zurück, und macht sie/er dabei von ihr/ihm nicht zu vertretende Gründe (z. B. gesundheitliche Probleme) geltend, muss sie/er dies unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht anzeigen und noch am Prüfungstag, spätestens am drittnächsten Arbeitstag, gegenüber dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum schriftlich erklären (Antrag auf Annullierung einer Prüfung) und durch entsprechende Belege nachweisen. ²Gesundheitliche Probleme und Krankheit sind dabei stets durch ein aktuelles, qualifiziertes (fach-)ärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 RaPO.
- (3) ¹Der Rücktritt von einer Abschlussarbeit ist nur einmal mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission möglich. ²Der diesbezügliche Antrag muss dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen.

§ 32

Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule München folgende Notenziffern verwendet:

1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).

²Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Modul mehr als eine Prüfung vor, so muss jede dieser Prüfungen zum Bestehen der Gesamtprüfung mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser bestanden werden. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungen gefordert, ergibt sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen; in der SPO des jeweiligen Studiengangs können zur Berechnung der Modulendnote für Teilleistungen Gewichte bestimmt werden. ³Ergebnisse von Prüfungen mit einer vereinfachten Bewertung nach Abs. 1 Satz 2 gehen in die Modulendnote nicht ein.
- (3) Werden Teile einer Prüfung durch verschiedene Prüfende gestellt und bewertet, so ist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile gewichtet werden.
- (4) ¹Bei Note „5,0“ (nicht ausreichend) in einer Prüfung wird die Modulendnote „5,0“ (nicht ausreichend) erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung.
- (5) ¹Modulendnoten der an anderen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften erbrachten und nach der jeweiligen SPO angerechneten Grundlagenmodule fließen in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ²In diesem Fall ist eine Durchschnittsnote aus den Modulendnoten dieser Grundlagenmodule zu bilden. ³Die Durchschnittsnote wird in der Regel als Durchschnitt der ungewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet. ⁴In der jeweiligen SPO kann festgelegt werden, dass die Durchschnittsnote als Durchschnitt der mit den an der Herkunftshochschule ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet wird. ⁵Diese Durchschnittsnote geht mit dem Gewicht der Module der Hochschule München, auf die diese Grundlagenmodule angerechnet worden sind, in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (6) ¹Im Prüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammersatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt. ²Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt.

§ 33

Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. ²Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden auf elektronische Weise bekannt gegeben.

- (2) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann an dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Tag Einsicht in seine bewerteten Prüfungen nehmen. ²Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. ³Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. ⁴Der begründete Antrag ist rechtzeitig an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu richten. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist gegen Kostenerstattung ausschließlich im Sachgebiet Prüfung und Praktikum möglich.

§ 34

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der jeweiligen SPO verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht angetreten, erhält die/der Studierende eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und im darauffolgenden Semester zu wiederholen ist (sind).

§ 35 Vorrückensregelungen

- (1) ¹In der jeweiligen SPO kann es bis zu zwei Vorrückensregelungen geben. ²Eine Vorrückensregelung legt jeweils den Eintritt in ein höheres Studiensemester fest.
- (2) Eine Vorrückensregelung kann sowohl das Bestehen bestimmter Module, als auch das Bestehen des praktischen Studiensemesters, als auch das Erreichen einer gewissen ECTS-Kreditpunktzahl vorsehen.

§ 36

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Hochschule München im selben Studiengang wiederholt werden.
- (2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (3) ¹Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, in der auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. ²Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erstmaliger Prüfungsversuche und Wiederholungsprüfungen.

- (4) ¹In Bachelorstudiengängen kann eine einzige Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bereits alle Module des Studiengangs mit Ausnahme der Bachelorarbeit und maximal dreier weiterer Module bestanden hat. ³Dabei kann in der SPO für die dritte Wiederholungsprüfung geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur SPO vorgesehenen Prüfungsform.

§ 37

Regeltermine; Nachfristen

- (1) ¹Haben Studierende am Ende der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erbracht, werden sie zu Beginn des auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum hierauf hingewiesen. ²Gleichzeitig wird ihnen empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ³Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester gelten alle noch offenen Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung, sofern keine Nachfrist beantragt oder eine solche nicht gewährt wurde, gemäß § 8 Abs. 3 RaPO als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Für Fristverlängerungen gelten die einschlägigen Regelungen der RaPO. ²Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in Abs. 1 und § 36 Abs. 3 genannten Mitteilungen des Sachgebiets Prüfung und Praktikum in elektronischer Weise im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-) ärztliches, im Wiederholungsfalle ausschließlich ein qualifiziertes amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (3) ¹Für eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfung, im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen müssen. ²Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfung im Sachgebiet Prüfung und Praktikum vorzulegen.

§ 38

Zeugnisse; Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern ausgestellt. ²Abschlusszeugnisse von Hochschulzertifikaten werden nach Maßgabe der SPO des jeweiligen Angebots erstellt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen werden
1. im Abschlusszeugnis die Anzahl der besuchten Fachsemester
 2. an Partnerhochschulen der Hochschule München erworbene und nicht angerechnete Prüfungen mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.

- (3) ¹Dem Abschlusszeugnis wird ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, gemäß den in der Anlage 2 enthaltenen Mustern, beigegeben. ²Im Diploma Supplement werden das Prüfungsgesamtergebnis und, unter Nennung der Vergleichsmenge, eine relative Note ausgewiesen. ³Hierbei wird die relative Note (siehe Histogramm in Anlage 3) im sogenannten Zwei-Zehntelmodus dargestellt (1,0 bis 1,1 falls das Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,00 und 1,19 liegt usw.). ⁴Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die drei vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges, vorausgesetzt der so definierten Vergleichsgruppe gehören mindestens 10 Absolventinnen/Absolventen an. ⁵Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 4 geforderte Mindestanzahl an Absolventinnen/Absolventen nicht erreicht wird, wird in das Diploma Supplement folgender Satz aufgenommen: „The requirements for a percental distribution of the final grades of the study course are not given.“ ⁶Absolventinnen und Absolventen, denen nach Satz 4 keine relative Note mitgeteilt werden konnte, können auf Antrag ein aktualisiertes Diploma Supplement mit relativer Note erhalten, nachdem die für die Vergleichsgruppe erforderliche Zahl von Absolventinnen und Absolventen erreicht wurde.

§ 39

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der an der Hochschule München bestandenen Abschlussprüfung wird der in der jeweiligen SPO genannte akademische Grad verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 40

Bestimmungen für auslaufende Studienangebote

¹In auslaufenden Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Moduls abgelegt werden können. ²Die Fakultät gibt hochschulöffentlich zeitlich vorausschauend bekannt, in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

§ 41

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

¹Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren ist jede/jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über die jeweils einschlägigen Vorschriften, Studium und Prüfungen betreffend, wie RaPO und ASPO, sowie über hochschulöffentliche Bekanntmachungen ihrer/seiner Fakultät, insbesondere die jeweiligen SPO und den jeweiligen Studienplan, der Prüfungsgremien sowie des Sachgebiets Prüfung und Praktikum fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. ²Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, sich regelmäßig anhand der einschlägigen SPO und des zugehörigen Studienplanes über Prüferinnen/Prüfer, aktuelle Prüfungsformen, Bearbeitungszeiten und weitere Prüfungsmodalitäten zu informieren. ³Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden.

§ 42 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (2) ¹Die SPO, die vor dem Wintersemester 2017/2018 erlassen worden sind, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs oder einer wesentlichen Änderung an diese Satzung anzupassen. ²Bis zur Änderung der einzelnen SPO gelten für diesen Studiengang die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung fort.

§ 42b Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/2021

- (1) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen SPO ist der Nachweis eines Vorpraktikums gem. § 13 nicht erforderlich.
- (2) Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester.
- (3) Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
- (4) Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2020/2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München tritt mit Wirkung vom 15. März 2018 in Kraft.
- (2) Für Studierende in Diplomstudiengängen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Anlage 1: Zeugnismuster

1. Diplom-Vorprüfungszeugnis:

DIPLOM-VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau

geboren amin

hat nach ordnungsgemäßem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung im
Studiengang
abgelegt und bestanden.

Module:

Endnoten:

München, den
Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Notenstufen: sehr gut = 1,0 und 1,3, gut = 1,7; 2,0 und 2,3, befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3, ausreichend = 3,7 und 4,0,
nicht ausreichend = 5,0. Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt.

Bachelorprüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung im

Bachelorstudiengang _____

Studienrichtung _____

abgelegt und bestanden.

Im Rahmen des Bachelorstudiums wurden [180/210] ECTS-Kreditpunkte erworben.

Der Absolvent/die Absolventin ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ zu führen
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“)

(Hinweis: Dieser Zusatz wird in den Bachelorprüfungszeugnissen der Fakultäten 01 – 06, 08 und 09 eingefügt.
In den Bachelorprüfungszeugnissen der Fakultät 09 tritt dabei an Stelle der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin die
Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur/Wirtschaftsingenieurin.“)

Anlage 1: Zeugnismuster
2. Bachelorprüfungszeugnis

Blatt 1 – Rückseite

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Das Studium umfasst zwei mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester bzw. ein mit Erfolg abgelegtes Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester. Im Rahmen der Diplom- bzw. Bachelor-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom- bzw. Bachelor-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworbene akademische Grad kann in der weiblichen oder in der männlichen Form geführt werden.

- 1) Die Noten der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wurden bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses mit ihrem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berücksichtigt.
- 2) Die Note der Bachelorarbeit wurde bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses -fach gewichtet.

Notenstufen:

sehr gut = 1,0 und 1,3
gut = 1,7; 2,0 und 2,3
befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3
ausreichend = 3,7 und 4,0
nicht ausreichend = 5,0

Das Gesamturteil lautet:

„mit Auszeichnung“ bestanden
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt

Anlage 1: Zeugnismuster
2. Bachelorprüfungszeugnis
Blatt 2

Herr/Frau

hat die Bachelorprüfung am mit dem Gesamturteil
..... bestanden.

Module:

Endnoten:

Module:

Endnoten:

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer: ¹⁾

Bachelorarbeit: ²⁾

Prüfungsgesamtergebnis: ¹⁾²⁾

München, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Die Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom in deren jeweils gültiger Fassung abgelegt.

Diplomprüfungszeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____ in _____
hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Diplomprüfung im
Studiengang _____
Studienrichtung _____
Studienschwerpunkt _____
abgelegt und bestanden.

Das von der Hochschule München verliehene Diplom (FH) entspricht im internationalen Vergleich dem vierjährigen „Bachelor Honours“.

Anlage 1: Zeugnismuster
3. Diplomprüfungszeugnis
Blatt 1 – Rückseite
(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Das Studium umfasst zwei mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester bzw. ein mit Erfolg abgelegtes Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworbene akademische Grad kann in der weiblichen oder in der männlichen Form geführt werden.

- 1) Die Noten der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wurden bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses mit ihrem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berücksichtigt.
- 2) Die Note der Diplomarbeit wurde bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses $\frac{1}{2}$ -fach gewichtet.

Notenstufen:

sehr gut = 1,0 und 1,3
gut = 1,7; 2,0 und 2,3
befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3
ausreichend = 3,7 und 4,0
nicht ausreichend = 5,0

Das Gesamturteil lautet:

„mit Auszeichnung“ bestanden
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt.

Anlage 1: Zeugnismuster
3. Diplomprüfungszeugnis
Blatt 2

Herr/Frau

hat die Diplomprüfung am mit dem Gesamturteil
..... bestanden.

Fächer:

Endnoten:

Fächer:

Endnoten:

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer: ¹⁾

Diplomarbeit: ²⁾

Prüfungsgesamtergebnis: ¹⁾²⁾

München, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Die Diplomprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom in deren jeweils gültiger Fassung abgelegt.

Masterprüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung im

Masterstudiengang _____

abgelegt und bestanden.

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Der Masterstudiengang wurde von (Akkreditierungsagentur
.....) akkreditiert.

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

Anlage 1: Zeugnismuster
4. Masterprüfungszeugnis
Blatt 1 – Rückseite
(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworbene akademische Grad kann in der weiblichen oder in der männlichen Form geführt werden.

1) Die Note der Masterarbeit wurde bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses -fach gewichtet.

Notenstufen:

sehr gut = 1,0 und 1,3
gut = 1,7; 2,0 und 2,3
befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3
ausreichend = 3,7 und 4,0
nicht ausreichend = 5,0

Das Gesamturteil lautet:

„mit Auszeichnung“ bestanden
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt.

Anlage 1: Zeugnismuster
4. Masterprüfungszeugnis
Blatt 2

Herr/Frau

hat die Masterprüfung am mit dem Gesamturteil
..... bestanden.

Module:

Endnoten:

Module:

Endnoten:

Masterarbeit: ¹⁾

Prüfungsgesamtergebnis: ¹⁾

München, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom in deren jeweils gültiger Fassung abgelegt.

Anlage 1

5. Zeugnismuster über den Abschluss einer weiteren Studienrichtung

ZEUGNIS
über den Abschluss
einer weiteren Studienrichtung

Herr/Frau

geboren am in

hat aus dem Studiengang alle Module

der Studienrichtung

am mit Prüfungen abgelegt und bestanden.

Fächer: Endnoten:

München, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Die Prüfungen wurden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den.....an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom in deren jeweils gültiger Fassung abgelegt.

Notenstufen: sehr gut = 1,0 und 1,3; gut = 1,7; 2,0 und 2,3; befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3; ausreichend = 3,7 und 4,0; nicht ausreichend = 5,0; Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt.

Anlage 1:

6. Zeugnismuster über den Abschluss eines weiten Studienschwerpunktes

ZEUGNIS

über den Abschluss
eines weiteren Studienschwerpunktes

Herr/Frau

geboren am in

hat aus dem Studiengang alle Module

des Studienschwerpunktes

am mit Prüfungen abgelegt und bestanden.

Fächer:

Endnoten:

München, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

Die Prüfungen wurden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom in deren jeweils gültiger Fassung abgelegt.

Notenstufen: sehr gut = 1,0 und 1,3; gut = 1,7; 2,0 und 2,3; befriedigend = 2,7; 3,0 und 3,3; ausreichend = 3,7 und 4,0; nicht ausreichend = 5,0; Prädikat: m. E. a. = mit Erfolg abgelegt.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und Notenspiegel

Notensystem

„Sehr gut“ (1,0; 1,3); „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3); „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3); „Ausreichend“ (3,7; 4,0);

„Nicht ausreichend“ (5,0);

Notenspiegel (Relative Noten)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

—GESAMTNOTE—

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- XXurkunde über die Verleihung des Grades vom TT.MM.JJJJ
- XXprüfungszeugnis vom TT.MM.JJJJ

München, den DATUM_L

ANREDE_VORS der Prüfungskommission

VORSITZ

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

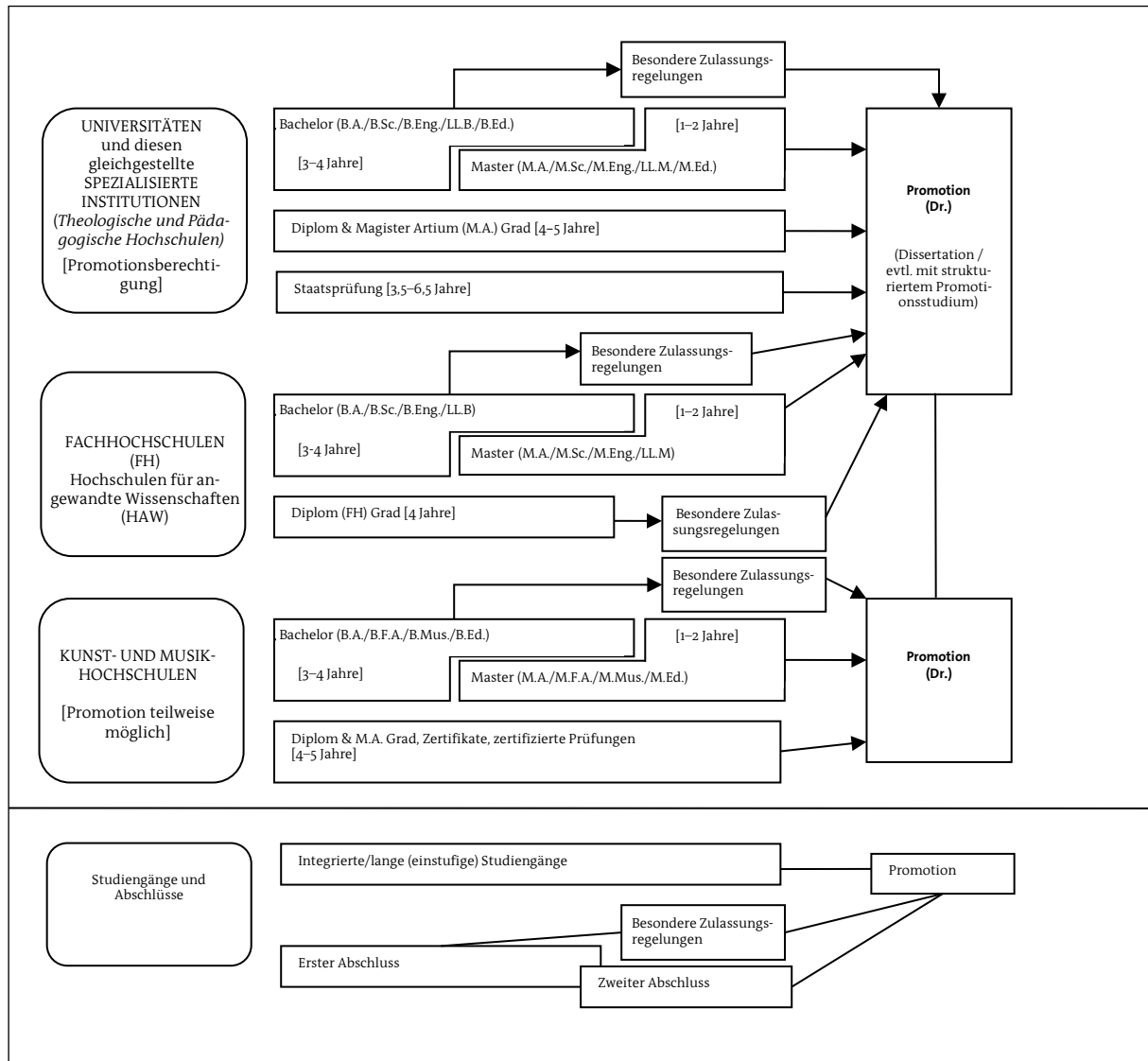
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

Tab. 1 Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der

individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probe-studium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- ⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (DD.MM.YYYY)

1.4 Student identification number or code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and title conferred (in original language)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.4 Name and status of institution administering studies (in original language)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.5 Language(s) of instruction/examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.3 Access requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grading Scheme

„Sehr gut“ (1,0; 1,3) = Very Good; „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3) = Good; „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory;
„Ausreichend“ (3,7; 4,0) = Sufficient; „Nicht ausreichend“ (5,0) = Non-Sufficient/Fail;

Grade distribution table (relative grades)

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

—GESAMTNOTE—

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further Study

5.2 Access to a regulated profession

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- XXurkunde über die Verleihung des Grades vom DD.MM.YYYY
- XXprüfungszeugnis vom DD.MM.YYYY

Munich, DD.MM.YYYY

Chairman Examination Committee

VORSI

(Siegel)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM ¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or

Magister Artium degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary

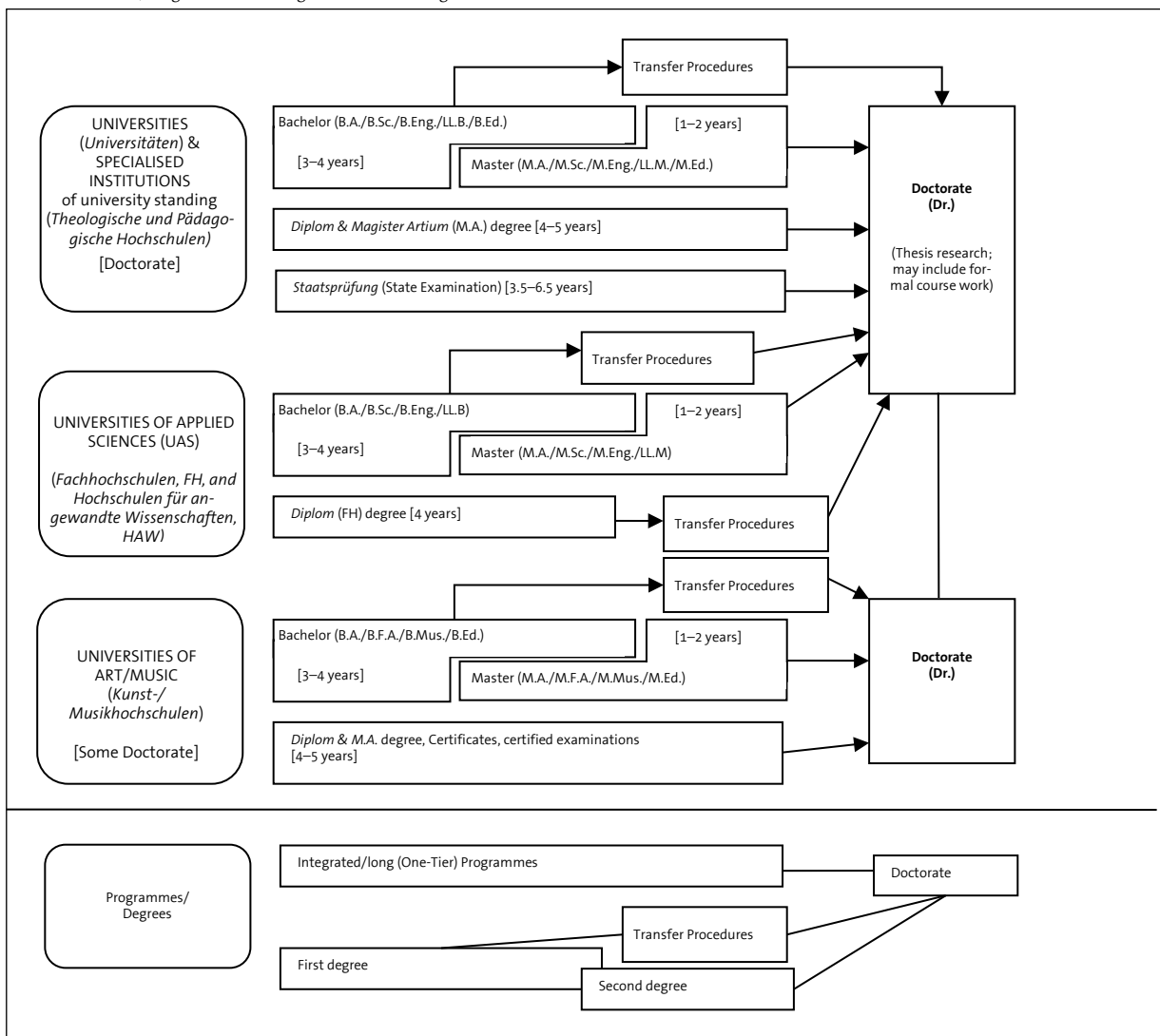
8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional

Tab. 1 Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn;

Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at

the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

- ³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

- ⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- ⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- ⁸ See note No. 7.
- ⁹ See note No. 7.
- ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 3:
Darstellung Relative Note

relative Grades Grades Definition

Nr	Text	für Abs.	Anz. Sem.	mindest Stud.	keine 0%-Werte
01	Zehntel	84	3	30	<input type="checkbox"/>
02	normale Noten	84	3	30	<input type="checkbox"/>
03	Zwei-Zehntel 30	84	3	30	<input type="checkbox"/>
04	Zwei-Zehntel 10	90	3	10	<input type="checkbox"/>

Text	von	bis
1,0 - 1,1	1,00	1,19
1,2 - 1,3	1,20	1,39
1,4 - 1,5	1,40	1,59
1,6 - 1,7	1,60	1,79
1,8 - 1,9	1,80	1,99
2,0 - 2,1	2,00	2,19
2,2 - 2,3	2,20	2,39
2,4 - 2,5	2,40	2,59
2,6 - 2,7	2,60	2,79
2,8 - 2,9	2,80	2,99
3,0 - 3,1	3,00	3,19
3,2 - 3,3	3,20	3,39
3,4 - 3,5	3,40	3,59
3,6 - 3,7	3,60	3,79
3,8 - 3,9	3,80	3,99
4,0 - 5,0	4,00	5,00

Schließen

relative Grades Grades Definition

Semester: 114 Stg.: SW B, (84) Refresh

Zwei-Zehntel 30 (27.03.2014 22:20:59)

Sem	Stg.	Abs.	Noten	Proz.	Semester	Anz.Stud
114	SW	B	1,0 - 1,1	0,43 %	212-213	233
114	SW	B	1,2 - 1,3	4,29 %	212-213	233
114	SW	B	1,4 - 1,5	13,30 %	212-213	233
114	SW	B	1,6 - 1,7	32,62 %	212-213	233
114	SW	B	1,8 - 1,9	23,18 %	212-213	233
114	SW	B	2,0 - 2,1	13,73 %	212-213	233
114	SW	B	2,2 - 2,3	7,73 %	212-213	233
114	SW	B	2,4 - 2,5	3,43 %	212-213	233
114	SW	B	2,6 - 2,7	1,29 %	212-213	233
114	SW	B	2,8 - 2,9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,0 - 3,1	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,2 - 3,3	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,4 - 3,5	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,6 - 3,7	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,8 - 3,9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	4,0 - 5,0	0,00 %	212-213	233

16 100,0 %

Schließen

Anlage 4:

1. Muster Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses im
Bachelorstudiengang _____

verleiht die Hochschule für angewandte Wissenschaften München

On completion of the requisite course of studies in

University of Applied Sciences München confers upon

Herrn/Frau _____

geboren am
born on _____

in _____

den akademischen Grad

the degree

Bachelor of

München, den Datum
Munich,

Der/Die Präsident/in
President

Der/die Dekan/in
Department Chair

(Siegel geprägt)

Diplomurkunde

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses im

Diplomstudiengang

verleiht die Hochschule für angewandte Wissenschaften München

On completion of the requisite course of studies in

University of Applied Sciences München confers upon

Herrn/Frau

geboren am
born on

in

den akademischen Grad

the degree

Diplom-

München, den Datum
Munich,

Der/Die Präsident/in
President

Der/Die Dekan/in
Department Chair

(Siegel geprägt)

Anlage 4:
3. Muster Masterurkunde

Masterurkunde

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses im
Masterstudiengang _____
verleiht die Hochschule für angewandte Wissenschaften München

On completion of the requisite course of studies in

University of Applied Sciences München confers upon

Herrn/Frau _____

geboren am
born on

_____ in _____

den akademischen Grad
the degree

Master of

München, den Datum
Munich,

Der/Die Präsident/in
President

Der/Die Dekan/in
Department Chair

(Siegel geprägt)
